

kann sie sich auch keine Machtsprüche von Seiten des Staats, zumal eines protestantischen Staats, in Glaubenssachen gefallen lassen. Sie muß dem unausgesetzt widersprechen. b) Ihre Magna Charta in deutschen Landen, die Augsburger Confession; deren Grundsätze alle Protestanten, trotz einzelner Abweichungen in der Lehre, heute noch einmüthig huldigen; erklärt Art. 28. „von der Bischöfe Gewalt“ aufs Bestimmteste, „daß weltliche und geistliche Gewalt wohl zu unterscheiden und nicht durch einander zu mengen. Die geistliche Gewalt stehe allein den Bischöfen zu nach göttlichem Rechte; eine weltliche Gewalt hätten sie zwar auch, z. B. über die Kirchengüter; aber durch menschliches Recht. Und nur hier sei weltliche Obrigkeit in dem Falle einzugreifen befugt, wenn sie die (weltliche Gewalt) nicht handhabten.“ Tritt also dieser Fall nicht ein, wie er denn bei uns nicht vorhanden ist, so handelt eine protestantische Regierung ihren eigenen Grundsätzen zuwider, wenn sie die äußern Angelegenheiten der Kirche von den innern trennt, und sie einer Staatsbehörde überweist, die nur den Schein einer gemischten hat, die innern aber ganz an die Staatsgewalt verpfändet. Das läuft dem kirchlich-politischen Grundgesetze des Protestantismus entgegen! c) Der Geist unserer Kirche erfordert durchaus eine volksthümliche Fortbildung der Lehre sowohl, wie der Liturgie, des Rituals und der Disciplin. Allein jeder Fortschritt in dieser Art ist durch die Wissenschaft und die Erfahrung bedingt. Mit jener hält die Auffassung des göttlichen Wortes in der heiligen Schrift und die Einrichtung der kirchlichen Formen in Angemessenheit zu den allgemein christlichen und den speciell protestantischen Principien gleichen Schritt, und dieser steht das Urtheil darüber zu, was der Bildungsstufe, der Gemüthsstimmung, dem geistigen Bedürfnisse des Volks entspreche. Mit beiden also, mit der Wissenschaft und der Erfahrung, zumal praktischer Geistlichen, muß die Kirchenregierung im Bunde stehen, mit der letztern jezt um so mehr, da die Kirche zur Zeit noch keine repräsentative Verfassung hat. Diese Grundsätze würden vernichtet, der Protestantismus würde zum Katholicismus, wollte der Staat sich der Kirchenregierung in der vorgeschlagenen Weise anmaßen. Auch die Grundsätze des Protestantismus streiten dagegen.

Eben so aber auch drittens die Grundsätze der Vernunft und Moral. Jede Gesellschaft muß ihren Principien gemäß sich entwickeln. Werden diese verletzt, wird ihr Fremdartiges aufgedrungen, so artet sie aus und geht zu Grunde. Nun aber hat der Staat die protestantische Kirche nicht nur in sich aufgenommen; er hat ihr auch seine Blüte zu danken. Nicht die Kunst der Politik, sondern die Macht des Evangeliums hat unsere Fürsten frei gemacht von den Fesseln der Hierarchie, und ihnen wieder zu ihrem ursprünglichen Rechte verholfen. Ich frage, wäre es recht, edel und weise, wenn der Staat seine Ketterin, die protestantische Kirche vernichten wollte? Er will das nicht und kann es nicht wollen. Aber eben darum darf er sie nicht verweltlichen.

Man beruft sich auf das historische Recht des Staats, auf die oberbischöfliche Gewalt unserer erhabenen Fürsten. Und wahr ist's, sie ist historisch begründet und staatsrechtlich anerkannt. Allein gerade das ist ein vierter Gegengrund gegen jede Anmaßung des Staats zum Schaden und Verderben der Kirche. Denn man vergesse doch nur nicht auf der andern Seite ihren Ursprung, ihren Zweck, ihre Schranken und die ganz veränderten Verhältnisse der Gegenwart. a) Ihren Ursprung fasse man ins Auge. Nicht durch Devolution, nicht durch das Territorialprincip, nicht kraft der Einerleiheit des Staats und der Kirche im Sinne eines platonischen Staats ist jenes Recht auf sie übergegangen; sondern dem Hilferufe der frommen Reformatoren auf der einen, und dem Drange der Noth auf der andern Seite haben sie es zu verdanken. Die Reformatoren wollten ein von Rom unabhängiges, deutsches, evangelisches Episcopat. Allein da die vorhandenen Bischöfe das Evangelium verschmähten und

verfolgten, da die Reformatoren selbst, in der angeerbten Ueberzeugung, daß Beruf und Ordination dazu gehöre, sich des bischöflichen Amtes anzumäßen Bedenken trugen, da gleichwohl Alles zu zerfallen und aus einander zu gehen drohte, Alles nach den Kirchengütern griff, da baten sie die Fürsten um Gottes Willen, anstatt der Bischöfe einzutreten und der verlassenen Kirche sich anzunehmen, bis jene endlich — nach langem Kampfe mit sich selbst die fromme Scheu der Laien vor dem alten Heiligthume und dessen Berührung überwandten und sich dazu entschlossen. Ein Werk der Noth und Gefahr ist die oberbischöfliche Fürstenmacht. Das beweist Luthers Brief an den Churfürsten Johann Friedrich vom Jahre 1542, wo er ausdrücklich eine Bitte in Kirchensachen mit den Worten entschuldigt: „Dieweil Er. churf. Gnaden unser Noth bischof seind.“ Das beweist Melancthons Schrift an Herzog Heinrich de officio principum vom Jahre 1539, wo er, wenn ich nicht irre, 10 Gründe aufstellt, um ihn zur Durchführung der Reformation in den ihm angefallenen Landen Herzog Georgs zu bewegen. Daß man aus der Noth eine Tugend gemacht, ist begreiflich; aber desto mehr ist es auch Bedürfnis, daß endlich nach 300 Jahren das gesetzlich noch unbestimmte Verhältnis der Kirche zum Staate durch ein organisches Gesetz im Interesse beider geregelt werde. b) Und welches war der Zweck der oberbischöflichen Regentengewalt? Kein anderer, als Vertretung und Schutz der Kirche gegen innere und äußere Feinde, gegen die Anarchie in ihrer Mitte, die mit dem Falle der alten und vor der Feststellung der neuen Formen der Kirchengeneration von 1527 voran ging, wie gegen die Angriffe der päpstlichen Hierarchie und die Machtgebote des Kaisers, als advocatus ecclesiae, nach außen. Nicht also zur Unterdrückung der Kirche, sondern zu ihrer Erhebung; nicht zu ihrem Verderben, sondern zu ihrem Heile ist diese Gewalt dem Staate durch die Macht der Umstände zugefallen, ohne ihm eigentlich von der Kirche verliehen zu sein. Will er dennoch eine politische Hierarchie begründen, so hebt er sie selbst in ihrem Begriff auf, vernichtet ihren wahren Zweck, und mißbraucht sie gegen seine Verpflichtung. Denn sie hat auch c) ihre Schranken. Nicht mit unumschränkter Willkühr darf sie geübt werden, sondern an dieselben Gesetze ist sie gebunden, an welche es auch die Bischöfe waren, an die Vorschriften des Evangeliums und an die Grundsätze unserer Kirche, wie das Eichhorn in seinem Kirchenrechte unwidersprechlich bewiesen hat. Und darum hat es der Weisheit und Gerechtigkeit unserer Fürsten von jeher gefallen, an der Gesetzgebung und Verwaltung in Kirchensachen stets die Theilnahme zu lassen, welche beides, die Erforschung und Anwendung der Grundsätze des Evangeliums und unserer Kirche, ausschließlich zu ihrem Lebensberufe machen, die Theologen und Geistlichen. Will man diese eliminiren, so fällt jede Garantie für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Principien hinweg, und die Kirche muß im Staate aufgehen. Allein gerade das widerrathen d) die veränderten Zeitverhältnisse aufs Dringendste. Denn in der Zeit der Entstehung der oberbischöflichen Fürstenmacht waren Fürst und Volk im Glauben einig und darum wurden auch die Landstände zu allen Berathungen in Kirchensachen zugezogen. Lehrformeln, Agenden, Kirchenordnungen (s. d. Generalartikel von 1580, S. 3. 11. 94.) wurden ihnen zur Anerkennung vorgelegt. Sie waren zwar nicht von der Kirche gewählt, noch von derselben beauftragt, konnten aber in Ermangelung einer kirchlichen Repräsentation für Wortführer derselben gelten; die politische und kirchliche Repräsentation fiel im Grunde zusammen. Jezt haben sich die Verhältnisse bedeutend geändert. Fürst und Volk sind im Glauben getrennt; die reformirte und die katholische Kirche sind mit gleicher Berechtigung im Lande aufgenommen; und selbst die Stände sind gemischt. Dadurch tritt auf der einen Seite das Bedürfnis eines organischen Grundgesetzes über die Vertretung unserer Kirche um so mehr hervor, da nach den in der Protestation von 1529 ausgesprochenen Grundsätzen unserer Kirche u